

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinsp. Seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

Abonnement  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Nr. 13.

Dienstag, den 29. Januar

1884.

## Bekanntmachung.

Die Grundsteuer und die Landrenten pro I. Termin l. J. sind bis  
**10 Februar l. J.**  
an die hiesige Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.  
Eibenstock, am 28. Januar 1884.

Der Stadtrath.  
Löschner.

## Bekanntmachung.

In folgenden Straßen werden in diesem Jahre, sobald die Jahreszeit es als möglich erscheinen läßt, die je daneben erwähnten Arbeiten vorgenommen:  
Beschotterung der Bahnhofsstraße innerhalb der Stadt, der Rehmerstraße von Haus Nr. 169 bis Nr. 219, des Quertweges daselbst von Nr. 177 bis an den Carlöfeldersteig, sodann von Haus Nr. 222 bis 232 und vom Deutschen Hause bis Haus Nr. 248 und im Erottensee von Haus Nr. 78 bis Nr. 89.

Umpflasterung des Carlöfeldersteiges, der Straßenstrecke von der Garliche bis zur Brücke, sodann von Haus Nr. 247 bis zu Nr. 253 und des Schnittgerinnes im Erottensee vor Haus Nr. 89.

Fortsetzung der Forststraßenschleufe bis zu Haus Nr. 72.

Um nun den Uebelstand zu vermeiden, daß die obenaufgeführten Straßen durch späteres öfteres Aufgraben, sei es behufs Neuherstellung oder Ausbesserung von Privatwässern oder Privatwasserleitungen, wieder in schlechten Zustand gebracht und die jetzt vorzunehmenden Arbeiten nutzlos gemacht werden, so werden schon jetzt alle diejenigen Besitzer der an jene Straßen angrenzenden Grundstücke, wie auch sonst Alle, welche in diesen Straßen liegende Privatwässern oder Privatwasserleitungen auszubessern oder zu verlegen oder etwa nur Privatwässern oder Privatwasserleitungen durch diese Straßenzüge zu legen beabsichtigen, aufgefordert, alle diese Arbeiten rechtzeitig 4 Wochen vor Beginn der obigen Arbeiten vornehmen zu lassen und die dazu nöthigen Vorbereitungen baldigst zu treffen.

Es wird hierbei aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Beendigung der städtischen Arbeiten ein Aufgraben der hergestellten Straßen innerhalb der nächsten 5 Jahre Privaten überhaupt nicht oder nur vorbehaltlich anderer, für den einzelnen Fall noch festzusetzender Bedingungen, unter der Be-

dingung werden genehmigt werden, daß jeder durch Beschädigung der Straße<sup>n</sup> entstehende Schaden ersetzt, die Straße auf Kosten des Privaten nach Anweisung und unter Aufsicht des städtischen Bauausschusses vollkommen in tüchtigen Zustand wieder hergestellt, für die dauerhafte Herstellung der Straße mindestens ein Jahr lang beziehentlich auch länger Garantie geleistet und vor der Genehmigungsertheilung überhaupt eine Caution in je nach dem einzelnen Falle zu bestimmender Höhe erlegt werde.

Eibenstock, den 21. Januar 1884.

Der Stadtrath.  
Löschner.

## Öffentliche Sitzung des Stadtgemeinderaths zu Johannegeorgenstadt

Wittwoch, den 30. d. M., Nachm. 4 Uhr

im Rathsessitzungszimmer.

Die Tagesordnung wird durch Anschlag am Rathhause bekannt gegeben.

## Bekanntmachung.

Zwecks Vorbereitung der zu Ausführung des Reichsgesetzes, die Krankenversicherung der Arbeiter betr. vom 15. Juni 1883 zu treffenden Maßnahmen macht sich eine Zusammenstellung der gegenwärtig hier bestehenden **Kranken- und Begräbniskassen** nothwendig.

Es werden deshalb hierdurch die **Herren Vorsteher derartiger Kassen** veranlaßt,

bis 31. Januar a. c.

die Statuten dieser Kassen nebst Abschrift der letzten Jahresrechnung unter Angabe der Zahl der Mitglieder und zwar, wenn verschiedene Beitrags- und Berechtigungsklassen bestehen, auch die Zahl der Mitglieder nach diesen Klassen geordnet, anher einzureichen.

Johannegeorgenstadt, den 24. Januar 1884.

Der Stadtrath.  
Bochmann.

## Ueber Arbeiterauschüsse.

Eine der grundsätzlich wichtigsten Bestimmungen des Unfallversicherungs-Entwurfs ist zweifellos die über die Bildung von Arbeiterauschüssen. Die Arbeiter erhalten in denselben eine amtlich anerkannte Vertretung ihrer Interessen, wie sie eine solche bisher noch nicht gehabt haben.

Schon der vorjährige Entwurf, der vom Reichstage hauptsächlich wegen des Reichszuschusses abgelehnt wurde, hatte Arbeiterauschüsse vorgesehen. Dieselben sollten die Bestimmungen haben, zu den zu bildenden Schiedsgerichten zwei Mitglieder zu entsenden und gutachtlich gehört zu werden, wenn die Unternehmenschaft, die Betriebsgenossenschaft, wie sie der Gesetzentwurf nennt, Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Arbeitsbetriebe ergreifen wollte.

Der neue Entwurf hat die Befugnisse der Arbeiterauschüsse noch vermehrt; sie sollen danach ermächtigt sein, durch einen Vertreter an der Untersuchung von Unfällen theilzunehmen und ferner zwei Mitglieder in das neu zu errichtende Reichsversicherungsamte zu entsenden. Das will soviel sagen, als die Arbeiter sollen in den sie betreffenden Angelegenheiten, die der Gesetzentwurf regeln will, mitrathen und mitthun.

Mit diesen Bestimmungen wird regierungsseitig der Versuch gemacht, die Klüfte zu überbrücken, welche der Entwicklungsgang unserer sozialpolitischen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eröffnet hat. Ob dieser Versuch gelingt, ob sich die Arbeiterauschüsse, sowie die Organisation der Berufsgenossenschaften auch für weitergehende Zwecke, als die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes eignen, das muß allerdings erst die Zukunft lehren und hängt zum großen Theil durch den beiderseitig zu zeigenden guten Willen ab.

Unleugbar haben sich unsere Produktionsverhältnisse in den letzten fünfzig Jahren ganz erheblich geändert. Der Fabrikationsbetrieb hat einen nicht geringen Theil des Handwerks aufgesogen und was der Arbeiter auf der einen Seite durch die Antheilnahme

an gewährten Freiheiten und an den Fortschritten der Kultur gewann, hat er auf der andern Seite durch die Unsicherheit seines Erwerbes, der früher ein allgemein dauernder war, wieder eingebüßt. Zu einer Zeit, wo der Kleinbetrieb noch überwog, war einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitern die Möglichkeit gegeben, selbstständig zu werden. Der fabrikmäßige Betrieb mit seinen wesentlichen gesteigerten Kapitalanforderungen macht das Erringen einer selbstständigen Stellung weit schwieriger.

Zu alledem kommt noch, daß die Fabrikgebenden mit ihrem im Verhältniß zur Landwirtschaft hohen Löhnen zahlreiche Arbeiter vom Lande herbeigezogen, dadurch natürlich die Arbeitslöhne der Landwirtschaft beträchtlich steigerten und in dieser Weise reichten sich in der Kette unserer sozialen Entwicklung Glied an Glied.

In dem „freien Spiel der Kräfte“, wie man die Konkurrenz auf der einen Seite nannte — auf der andern hieß sie „Krieg Aller gegen Alle“, — hatte der Arbeiter nichts einzusetzen, als seine Arbeitskraft. Die alten patriarchalischen Verhältnisse zwischen Meister und Gesell schwanden, die beiden wichtigen Faktoren der nationalen Gütererzeugung geriethen immer mehr in Gegensatz zu einander und so konnte es denn nicht Wunder nehmen, daß die Lehren Lassalles und seiner Jünger auf einen durch die Verhältnisse gut vorbereiteten Boden fielen.

Diesen Boden abzugraben, ist die Aufgabe der sozialen Gesetzgebung. Nicht das Sozialistengesetz vermag die sozialdemokratischen Ideen zu bannen. In erfolgreicher Weise kann das nur geschehen, wenn man den berechtigten Kern dieser Ideen anerkennt und dem Arbeiter nach zwei Richtungen hin durch Gesetze zu Hilfe kommt: nach der materiellen Seite hin, indem man ihn gegen die sozialen Folgen von Krankheiten, Unfällen und dauernder Erwerbsunfähigkeit sichergestellt, und diese Aufgaben werden theilweise von dem Kranken- und dem Unfall-Versicherungsgesetz erfüllt. Der Entwurf zu letzterem aber giebt auch zugleich die Grundlage für die zweite Art der den Arbeitern zu gewährenden Hilfe: die Arbeiteraus-

schüsse sind der Anfang zu dem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den sie betreffenden Angelegenheiten.

Mögen beide Institutionen sorgsam ausgebaut werden; sie lösen alsdann gewiß einen Theil der sozialen Frage.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die in Berlin seit einigen Tagen stattfindende Versammlung der activen Admirale der deutschen Flotte, der Herren Graf Monts, v. Wiede, v. Blant und Kühne hat wesentlich den Zweck, einen neuen Marineplan zu berathen und festzustellen. Es handelt sich dabei besonders um die wichtige Prinzipienfrage, ob in Zukunft für die deutsche Kriegsslotte noch gepanzerte Fregatten und Corbetten gebaut und auch die älteren und abgängig gewordenen derartigen Fahrzeuge, wie „Friedrich Karl“ und „Kronprinz“, durch neue Panzerfregatten ersetzt werden sollen, oder ob man von dem Bau von Panzerschiffen in Zukunft gänzlich abgehen und statt derselben lediglich Torpedos erbauen und ausrüsten soll. Daß die Torpedos eine immer größere Bedeutung gewinnen und bei allen Seekriegen der Zukunft von der eingreifendsten Wichtigkeit sein werden, darüber sind alle urtheilsberechtigten Seeleute, sowohl der deutschen als jeder anderen Kriegsslotte vollständig einig. Im Uebrigen sollen aber die Ansichten der jetzt versammelten deutschen Admirale etwas auseinander gehen. Einige derselben glauben, wie man der „Allgemeinen Ztg.“ schreibt, daß, so lange in der englischen, französischen, russischen, italienischen, österreichischen, ja fast jeder anderen großen europäischen Kriegsslotte, die Zahl der bisherigen schweren Panzerschiffe nicht allein beibehalten, sondern sogar noch alljährlich vermehrt wird, auch die ohnehin kleine deutsche Flotte hierdon nicht ganz abweichen darf, und daß man für die nächste Zeit wenigstens die bisherigen sieben großen, schweren Panzerfregatten und fünf Panzercorbetten nicht verringern, sondern ungeschwächt beibehalten und die alten unbrauchbaren der-